



K4web
Fink-Kortschak OEG
Elisabethstrasse 88/3/15
A-8010 Graz
☎+43 (0660) 760 1495 | office@k4web.at



IT-Security Experts

Gastkommentar von Mag. Thomas Fraiß **Rechtsexperte für IT-Recht und Betreiber des Blogs <http://www.rechteck.at>** **Sicherheit und Vertrauen durch elektronische Signaturen**

In offenen Netzen – wie dem Internet – besteht stets die Gefahr, dass die elektronisch übermittelten Daten auf ihrem Weg abgefangen und manipuliert werden. Der Empfänger dieser Daten muss im Geschäftsverkehr aber darauf vertrauen können, dass sie tatsächlich vom Unterzeichner stammen (Authentizität) und echt – also inhaltlich unverfälscht – sind (Integrität). Beides kann durch den Einsatz von sicheren elektronischen Signaturen erreicht werden.

Die sichere elektronische Signatur wird mit den übermittelten Daten derart verknüpft, dass es dem Empfänger möglich ist, die Authentizität und Integrität der signierten Daten festzustellen. Jede Veränderung der übermittelten Daten nach ihrer Signierung würde dem Empfänger bei deren Prüfung eine ungültige Signatur ausweisen. Ergibt die Prüfung eine gültige Signatur, kann der Empfänger auf die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten vertrauen.

Die sichere elektronische Signatur erfüllt damit dieselbe Funktion wie eine eigenhändige Unterschrift bzw. wie die persönliche Ausweisleistung. Dort wo Gesetz oder Parteivereinbarung Schriftform und Unterschriftlichkeit vorsehen, wird beides grundsätzlich von der sicheren elektronischen Signatur erfüllt. Durch den Einsatz eines sogenannten Zeitstempels ist es darüber hinaus möglich zu beweisen, dass bestimmte elektronische Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen haben.

Bei der Übermittlung bestimmter Daten sieht der Gesetzgeber zwingend den Einsatz von sicheren elektronischen Signaturen vor. So müssen Ausschreibungsunterlagen, Angebote und Dokumente, die im Zusammenhang mit der Angebotsbewertung stehen, unter Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur übermittelt werden; eine elektronische Rechnung muss ebenso eine sichere elektronische Signatur aufweisen wie ein elektronisch ausgestelltes Rezept.

Die sichere elektronische Signatur erweist sich damit nicht nur als Eckpfeiler für den elektronischen Geschäftsverkehr; sie wird - im Verkehr mit Gerichten und Behörden – auch eine bedeutende Rolle für jeden Einzelnen spielen.

Autor: Mag. Thomas Fraiß
<http://www.rechteck.at>